

*Spezielle Formen der Zusammenarbeit  
bei auftretenden Problemen*

Treten bei der Erziehung eines Kindes besondere Probleme auf, dann wird den Eltern durch Erziehungsberatungsstellen, die in einigen Großstädten bestehen, durch Erziehungsberatungsgruppen an Schulen, durch Ehe- und Familienberatungsstellen und durch staatliche Organe oft über einen langen Zeitraum hinweg spezifische Hilfe und Unterstützung gegeben. Diese Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Organe erfolgt im Einverständnis mit den Eltern und auf ihren ausdrücklichen Wunsch. Für die Eltern ist sie als Anspruch und als Recht (Art. 38 Abs. 4 der Verfassung; § 49 Abs. 2 FGB), für die staatlichen Organe als Verpflichtung (§ 44 FGB) und für die gesellschaftlichen Kräfte als Aufgabenstellung ausgestaltet.

*Zur Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe*

Auf der Grundlage der ihnen durch das Familienrecht übertragenen Vollmachten ist die Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe in der Regel und zuerst auf die Beratung der Eltern gerichtet. Für alle Maßnahmen, beginnend bei der Beratungstätigkeit über die Erziehungshilfe bis zur zeitweiligen Heimeinweisung und zu den seltenen Fällen der Beantragung des Entzugs des Erziehungsrechts, muß — von anderen Kriterien abgesehen — immer eine besondere Voraussetzung bestehen, die eine Einflußnahme des Staates rechtfertigt und zugleich erfordert. Diese besondere Voraussetzung ist, daß eine *Gefährdung der Entwicklung des Kindes* erkennbar wird. (Die Gefährdung der „Gesundheit oder der Vermögensinteressen des Kindes kann hier ausgeklammert werden.) Es muß sich um eine Gefährdung der Entwicklung des Kindes handeln, die durch eine gesellschaftliche Unterstützung der Eltern allein nicht beseitigt werden kann.

Es erhebt sich die Frage, wann die Jugendhilfeorgane das Recht und die Pflicht zum Tätigwerden gegenüber einer bestimmten Familie haben, welches also die Merkmale, Bedingungen und Ursachen einer Gefährdung der Entwicklung des Kindes sind. Eine allgemeine Definition des Begriffs „Gefährdung“ ist kaum möglich. Jedenfalls ist sie bisher mit Rücksicht auf die außerordentliche Vielfalt der Entwicklungswege der Kinder und Jugendlichen unterblieben.<sup>14</sup> Auch unterliegt das, was als Gefährdung anzusehen ist — und auch von den Erziehern und evtl. auch von den Kindern und Jugendlichen als solche empfunden wird — der Entwicklung.

Das allgemeine Anwachsen der Entwicklungsmöglichkeiten und der tatsächlichen Ergebnisse, also das allgemeine Niveau der kindlichen und jugendlichen Persönlichkeit beeinflußt zwangsläufig die Maßstäbe für die Entwicklungsgefährdung. Diese orientieren sich immer — gesehen aus der Pflicht des Staates zur besonderen Aktivität gegenüber einer bestimmten Familie — an der unteren Grenze der möglichen Entwicklung der Kinder. Fragen der Entwicklungsgefährdung im Sinne des FGB betreffen nie das Optimum einer Entwicklung entsprechend den Möglichkeiten im Einzelfall. Das folgt aus grundsätzlichen familienpolitischen wie aus praktischen Erwägungen. Die Eigenständigkeit der Familie, ihr Anspruch auf Selbständigkeit, auf Achtung ihrer Integrität hat für die Entfaltung ihrer Spezifik eine solche Bedeutung, daß sie verfassungsrechtlich geschützt wird und nur bei einer ernsthaften Beeinträchtigung der möglichen und eben unbedingt notwendigen Entwicklung des Kindes zurückzustellen ist.

Wenn das Gesetz die Gefährdung der Entwicklung des Kindes zum Kriterium macht, so ist hervorzuheben: Eine Schädigung des Kindes muß nicht bereits eingetreten sein. Sie soll ja möglichst verhindert werden. Doch nur die Gefahr einer groben Schädigung, also einer Fehlentwicklung, erfordert und rechtfertigt die Einflußnahme des Staates.

Ein wichtiger Hinweis auf eine Gefährdung im Sinne

des Familienrechts ist, „wenn Kinder oder Jugendliche Verhaltensweisen zeigen, die den Normen der Gemeinschaften, in denen sie leben, nicht nur erheblich widersprechen, sondern auch die Tendenz zur Verfestigung des Fehlverhaltens deutlich erkennbar ist“.<sup>15</sup>

Das Recht und die Pflicht der Organe der Jugendhilfe, sich den familiären Erziehungsbedingungen zuzuwenden und bestimmte Maßnahmen festzulegen, hat die Gefährdung des Kindes zur Voraussetzung, ein Verschulden der Eltern braucht nicht vorzuliegen. Letzteres hat nur für den evtl. Entzug des Erziehungsrechts Bedeutung. Das Interesse der Kinder verlangt eine Orientierung an ihren objektiven Entwicklungsbedingungen. Dennoch liegt die Ursache für die Entwicklungsgefährdung eines Kindes meist im erzieherischen Versagen der Familie, was überwiegend subjektiv bedingt ist.<sup>16</sup>

Die Tätigkeit der Jugendhilfeorgane nach § 50 FGB reicht von der Beratung der Erziehungsberechtigter auf der Basis der §§ 13, 23 JHVO, bei der die elterlichen Rechte weder modifiziert noch eingeschränkt werden, bis hin zur Entscheidung nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a und b JHVO, mit denen staatliche Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht verbunden sein können. Mit den Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe und ihrer Durchführung und Kontrolle wird über ein individuelles Erziehungsprogramm die Führung eines komplizierten sozialpädagogischen Prozesses angestrebt mit der Zielstellung, die Entwicklung des Kindes zu garantieren und die Ursachen der Gefährdung in der Familie zu beseitigen. Das bedeutet, daß die Maßnahmen nach § 50 FGB, die die Familienerziehung ergänzen bzw. unterstützen (Erziehungsaufsicht [§ 25 JHVO], bedingte Anordnung der Heimerziehung [§ 23 JHVO]) oder auch zeitweise ersetzen (Anordnung der Erziehung in einer anderen Familie oder der Heimerziehung [§ 23 Abs. 1 Buchst. e und f JHVO]) sowohl auf die Erziehungsberechtigten als auch auf die Minderjährigen gerichtet sind.

Jugendhilfe bedeutet vor allem und immer wieder Familienhilfe, um den Kindern ihr Elternhaus zu erhalten und die Eltern zur Erziehung ihrer Kinder zu befähigen. Diese Absicht darf jedoch nicht davon abhalten, die Erziehungsfähigkeit der betreffenden Familie real einzuschätzen. „Wenn die Unfähigkeit von Eltern erwiesen ist, wenn gesellschaftliche und staatliche Hilfe nicht akzeptiert wird, wenn Eltern schuldhaft ihre Erziehungspflichten verletzt, dann muß die Perspektive des Kindes außerhalb seines Elternhauses gesichert werden. In diesen Fällen liegt die Erziehung und Entwicklung der Kinder in einer anderen Familie oder im Heim im wohlverstandenen Interesse dieser jungen Menschen.“<sup>17</sup>

Wird in solchen Fällen der *Entzug des Erziehungsrechts* durch die Organe der Jugendhilfe und — in bewährter doppelter staatlicher Zuständigkeit im Interesse der Eltern sowie der Kinder — durch das Gericht geprüft, ist neben dem Verschulden, der Gefährdung und der schweren Pflichtverletzung noch eine weitere Voraussetzung zu prüfen: § 51 Abs. 1 FGB bezeichnet den Entzug des Erziehungsrechts als „äußerste Maßnahme“ des Staates gegenüber den Eltern. Dann ist ein selbständiges viertes Tatbestandsmerkmal zu sehen, das für den Entzug des Erziehungsrechts gegeben sein muß. Die Kriterien dafür liegen vor allem in der Wirkung der vorausgegangenen Maßnahmen der Jugendhilfe, der anderen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte (vor allem auch der Haltung der Eltern dazu) und in der absehbaren Perspektive der Erziehung des Kindes in der eigenen Familie.

Das Merkmal der Gefährdung der Entwicklung des Kindes ist in allen erziehungsrechtlichen Begriffen enthalten, die die Voraussetzungen staatlichen Einwirkens auf die Familie erfassen. Gleichzeitig haben die Begriffe verschiedene weitere Inhalte, je nachdem, um welche Maßnahme es sich handelt. So ist der Gedanke der Entwicklungsgefährdung u. E. auch im Begriff „unabweisbar“